

Berlin, 12.3.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

nach dem Start der Erst- bis Drittklässler sind nun auch die Klassen 4 bis 6 wieder in der Schule. Durch Ihre Unterstützung hat es gut geklappt – dafür sage ich DANKE!

Heute möchte ich Sie über die Neuerung zur Maskenpflicht informieren und Ihre Fragen beantworten.

### **Maskenpflicht an Schulen angepasst**

Ab dem kommenden Montag, 15. März 2021, wird an Berliner Schulen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angepasst. Das gesamte schulische Personal sowie die Schülerinnen und Schüler sind dann, wie bereits im öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel üblich, verpflichtet, im Schulgebäude, im Unterricht und prinzipiell im Schulalltag medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Eine Alltagsmaske reicht dann nicht mehr aus. Die entsprechende Verordnung wird entsprechend angepasst. Auf dem Schulhof im Freien kann die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern gewährleistet werden kann.

### **Sportunterricht**

Sportunterricht und Bewegungsangebote finden ohne Maske statt. Eine feste Gruppe darf sich in der Turnhalle ohne Maske bewegen.

### **Einlass**

Die Kinder können 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in die Klassenräume gehen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind nicht zu früh kommt. Die Eingänge sind den Klassenstufen zugeordnet. Vorderer Eingang: Klassen 1 und 2, hinterer Eingang Klassen 3 bis 6. Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber, wie wichtig es ist, den Abstand einzuhalten und halten auch Sie sich an die Abstandsregel von 1,5 Metern – so bleiben wir alle gesund.

### **Bewertung / Zeugnisnoten**

Laut Schulgesetz können Hausaufgaben, schriftliche Teile von Präsentationen, Portfolios und Projektaufträge bewertet und im Rahmen der „sonstigen Leistungen“ (§ 20 Abs. 1 GsVO) berücksichtigt werden. Die Entscheidung liegt bei der Lehrkraft.

Für die Aufgaben die im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt:

- Aufgaben, die im Präsenzunterricht eingeführt wurden, abgesichert sind und nachbereitet werden, sind wie bei regulärem Unterricht zu bewerten (vgl. §20 Absatz 1 GsVO).
- Aufgaben, die davon abweichen oder eine Übermittlung oder Bearbeitung einfordern, die über die Schule bzw. die Lehrkraft nicht abgesichert werden können, können nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsbewertung führen.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen können gilt:

- Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 6 GsVO kann auch bei Unterschreiten der grundsätzlich erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet oder eine schriftliche Information formuliert werden, sofern der Lehrkraft dies pädagogisch möglich ist.

- Ist es nicht möglich, wird das Fach auf dem Zeugnis als „nicht vermittelt“ (Klassen 1 und 2) bzw. „nicht erteilt“ (Klassen 3 bis 6) gewertet. Auch hier entscheidet die Lehrkraft.

Die Fachkonferenzen haben beschlossen, dass die Anzahl der Klassenarbeiten um eine gesenkt wird und dass der schriftliche Anteil nur zu 25 % gewertet wird. Auf Beschluss der Fachkonferenz Deutsch wird nur eine Gesamtnote erteilt.

### **Notbetreuung in den Ferien**

Nach jetzigem Stand wird in den Ferien ebenfalls nur eine Notbetreuung angeboten.

### **Und nach den Ferien?**

Noch gibt es keine Informationen, wie es weiter geht. Ich werde Sie schnellstmöglich informieren, wenn diese vorliegen.

Freundliche Grüße

A. Hofer  
Schulleiterin